



## **Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz**

### **Allgemeine Information**

Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Der Fachbereich Forsten legt deshalb besonderen Wert auf sicheres und umweltgerechtes Arbeiten. Im Folgenden werden die für Sie wichtigsten Bestimmungen und Anforderungen des Forstbetriebes, u. a. nach den Zertifizierungsrichtlinien (der Kommunal- und Staatswald im Landkreis sind nach PEFC zertifiziert), zusammenfassend erläutert.

Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholz-Selbstwerber verpflichtend und dienen Ihrem eigenem Schutz. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises. **Mit dem Zuschlag bzw. Einweisung durch den Revierleiter erkennen Sie die Bedingungen des Merkblattes an.**

Mit dem Zuschlag gehen die Gefahren (Diebstahl etc) auf den Käufer über. Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes darf erst nach vollständiger Zahlung begonnen werden. Das Merkblatt, die Rechnung und ein Zahlungsbeleg sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **Arbeitssicherheit oder Unfallverhütung**

Es sind die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ einzuhalten. (Die UVV "Forsten" (GUV-V C51) können Sie im Internet z.B. unter <http://www.uk-bw.de> oder <http://regelwerk.unfallkassen.de> herunterladen.)

Für die Aufarbeitung von liegendem Holz wird die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang dringend empfohlen. Der Fachbereich Forsten bietet an verschiedenen Orten im Landkreis Motorsägenlehrgänge an. Nähere Infos erhalten Sie unter Tel.: 07141-144 4600.

Motorsägearbeit ist nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. **Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnitenschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnitenschutz, zu tragen.** Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen. Rufnummern für den Notfall ist die **112**.

### **Maschinen- und Geräteeinsatz**

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten sind möglichst zu verwenden. Seilwinden dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Revierleiters eingesetzt werden.

### **Fahren im Wald**

Für die Aufarbeitung des Flächenloses dürfen nur Fahrwege (max. 30 km/h), befestigte Maschinenwege und Rückegassen im dafür notwendigen Umfang befahren werden. Das Befahren des Waldes abseits von Wegen ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 2 LWaldG). Das Befahren von unbefestigten Wegen darf nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen.

Abweichungen von Befahrungsverboten sind eindeutiger Vertrauensbruch und haben für den Verursacher den Ausschluss von zukünftigen Verkäufen und von der Arbeit in den Wäldern zur Folge! Benachbarte Waldbesitzer werden über diesen Vorgang informiert, mit ähnlichen Konsequenzen ist auch dort zu rechnen.

Sofern die Rückegassen verlassen und Bestandesflächen befahren werden, wird zusätzlich ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von **€ 250,00** erhoben.

### **Aufarbeitung und Abtransport des Holzes**

- Aufarbeitung und Abfuhr an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist untersagt.
- Die bei Brennholz auf der Stirnseite angeschriebene Losnummer muss bis zum Ende der Aufarbeitung im Wald verbleiben. Das gleiche gilt bei Flächenlosen für die Nummernpfosten.
- Der Anspruch für die Aufarbeitung des Holzes erlischt spätestens zum nächsten **30.04.**. Evtl. Abweichungen sind auf der Rechnung vermerkt. Eine Verlängerung der Abfuhrfrist im Ausnahmefall ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen. Holz, das über die Frist hinaus nicht abfuhrfertig aufgearbeitet ist, fällt an den Waldbesitzer zurück und kann anderweitig abgegeben werden.
- Die Weitergabe des Flächenloses an Dritte bedarf der Zustimmung des zuständigen Revierleiters.
- Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden. Dies gilt auch für Bäume, die nach dem Kauf durch Sturm o.ä. umgefallen sind.
- Wege, Gräben und Böschungen sind von Holz, Reisig und Sägemehl wieder frei zu räumen.

### **Holzlagerung**

Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist mit gelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand einzuhalten. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken des Holzes müssen UV-beständig und farblich unauffällig sein. Nach Abfuhr des Holzes müssen sie vollständig entfernt werden. Falls erforderlich werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz beseitigt.

### **Haftung**

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadenersatzansprüche vor.



Ergänzende Hinweise und Regelungen zum "Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz" zur Aufarbeitung bei stehenden Flächenlosen:

## **Sonderregelungen bei stehenden Flächenlosen**

### **Arbeitssicherheit oder Unfallverhütung**

Bei den Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ einzuhalten. (Die UVV "Forsten" (GUV-V C51) können Sie im Internet z.B. unter <http://www.uk-bw.de> oder <http://regelwerk.unfallkassen.de> herunterladen.)

Flächenlose mit stehendem Holz werden grundsätzlich nur an Personen vergeben, die den sicheren Umgang mit der Motorsäge nachweisen. Als Nachweis wird grundsätzlich mindestens die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang mit entsprechenden Inhalten verlangt. Der Nachweis ist dem zuständigen Revierleiter vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

Bei Fällarbeiten hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs, (min. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsregeln beachten (z.B. Benutzung der Rückweiche). Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Fällen Sie nur die von dem/der Revierleiter/in zugewiesenen und markierten Bäume.

### **Sperren von Waldwegen**

Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des zuständigen Revierleiters gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Werden bei Fällarbeiten Forst- oder Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, zugelassenen Sperrschildern (s.u.) und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Achten Sie dabei auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand des Warnpostens (min. doppelte Baumlänge). Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

